

---

# Merkblatt Arbeitsstunden

---



Beiträge sind laut § 6 der Satzung

- die Aufnahmegebühr,
- der Jahresbeitrag sowie
- die Arbeitsstunden.

Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zu Beginn eines Kalenderjahres per Lastschriftverfahren erhoben. Er ist spätestens bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten. Ist der Jahresbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt trotz Mahnung nicht entrichtet, so verliert das Mitglied das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Hinsichtlich der für das Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden gilt, dass grundsätzlich

- 15 Arbeitsstunden an den Trainings-/Veranstaltungstagen und
- 15 Arbeitsstunden bei „normalen“ Arbeitseinsätzen

zu leisten sind.

Erfüllt ein Mitglied während des Kalenderjahres die festgesetzte Arbeitsleistung nicht, so hat es für jede nicht geleistete Arbeitsstunde den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbetrag als Ausgleichszahlung zu leisten. Dieser beträgt zurzeit 8,00 EUR je nicht geleistete Arbeitsstunde.

Die zu leistenden Arbeitsstunden können auch durch ein Anschlussmitglied erbracht werden.

Evtl. geleistete Mehrstunden sind nicht in das nächste Kalenderjahr übertragbar. Sie sind auch nicht auf andere Vereinsmitglieder übertragbar.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistung befreit. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Mitglieder, die gesundheitlich nicht in der Lage sind, körperliche Arbeit zu leisten, von der Arbeitsleistung ganz oder teilweise befreien.